

Der Steuer-Tipp: Minijob (450 €)

Unter dem Begriff „**Minijob**“ wird allgemein ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers verstanden, das nicht der „normalen“ Lohnbesteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarte) und Sozialversicherungsabzügen unterliegt.

1. Lohn- und Einkommensteuer

Die Besteuerung der Einkünfte aus einem Minijob erfolgt wahlweise nicht nach den normalen Lohnsteuerabzugsmerkmalen, sondern nach einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitslohns, der im Rahmen der pauschalen Abrechnung neben den sonstigen Abgaben vom Arbeitgeber ausschließlich an die Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) abgeführt wird.

2. Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Der Grenzbetrag für ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Minijobs beträgt 450 €.

3. Rentenversicherung

Der Minijobber ist rentenversicherungspflichtig, kann sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei Arbeitsbeginn oder im Laufe des Einstellungsmonats beim Arbeitgeber abzugeben.

Tipp: „Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung“:

Durch die freiwillige Zahlung eigener Rentenversicherungsbeiträge hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, mit relativ niedrigen eigenen Beiträgen (ab 2018 = 3,6 %) vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Dies wirkt sich positiv auf Rentenansprüche, Reha-Maßnahmen, den Zugang zu Altersvorsorgeprodukten (Riester) u.a. aus. Der Arbeitnehmer zahlt nur die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber aufzubringenden pauschalen Rentenversicherungsbeitrag (ab 2018: 15 %) und dem aktuellen Rentenversicherungssatz (ab 2018: 18,6 %), also 3,6 %. Bei einem Minijob von 450 € sind das 16,20 €.

Für Minijobber gilt der **Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Arbeitnehmern** im Betrieb. Sie haben also ggf. Ansprüche nach dem Kündigungsschutzgesetz. Auch für geringfügig Beschäftigte sollte ein **schriftlicher Arbeitsvertrag** abgeschlossen werden. Geringfügig Beschäftigte haben im **Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung für maximal sechs Wochen**, soweit das Arbeitsverhältnis mindestens seit vier Wochen besteht. Die Krankenkasse zahlt nach Ablauf der sechs Wochen **kein Krankengeld** aus dem Minijob-Arbeitsverhältnis.

Es besteht ebenfalls **Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub** von 24 Werktagen. Soweit die vertragliche Arbeitszeit auf einen **Feiertag** innerhalb einer Arbeitswoche fällt, ist auch dieser zu bezahlen. Soweit betriebsüblich **Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld** gezahlt wird, hat hierauf auch der geringfügig Beschäftigte Anspruch.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM